

**Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb.
5440 Scheffau a. Tgb. Nr. 50**



www.scheffau.salzburg.at

HUNDESTEUERVERORDNUNG

der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff.2 FAG 2008, BGBl. I 103/2007 i.d.g.F., und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge vom 26.06.2014, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) In der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.
- (2) Ausgenommen von der Hundeabgabe sind Wachhunde, Blindenführerhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Damit ein Hund als Wachhund anerkannt wird, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Als Wachhunde gelten Hunde mit einem Mindestalter von sechs Monaten, die auf Grund ihrer Rasse, Größe sowie Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und zur Bewachung von landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Betrieben verwendet werden.
 - b) Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt folgendes voraus:
 - I. Der Hund muss zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, von Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden und
 - II. Bei oder in den zu bewachenden Anlagen hat ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (zB Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung zu stehen, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.

- c) Bestehen hinsichtlich der Wacheignung eines Hundes Zweifel, so ist ein für die Anerkennung der Wacheignung tauglicher Nachweis zu erbringen.
- (2) Als Blindenführerhunde gelten Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden.
- (3) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von den Haltern/Halterinnen zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere Diensthunde der Berufsjäger/innen und Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden.

§ 3

Entrichtung der Abgabe

- (1) Abgabenschuldner sind die Hundehalter/innen.
- (2) Hundehalter/innen sind Personen, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden haben, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Die Hundeabgabe ist jährlich nach der Meldung (§ 6) bis zum 31. August zu entrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit, den Eintritt eines Befreiungsgrundes (§ 5) durch Anzeige an die Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge geltend zu machen. Erfolgt die Meldung erst nach dem 15. August, so wird für das laufende Kalenderjahr keine Hundesteuer mehr vorgeschrieben.
- (5) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt den Hundehaltern/Hundehalterinnen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundeabgabe zu entrichten.

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird pro Haushaltsjahr vorgeschrieben und erhoben.
- (2) Die Höhe der Abgabe wird alljährlich im Gemeindehaushaltsbeschluss festgesetzt und kundgemacht.
- (3) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde.
- (4) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht. Ein Rückersatz einer für das laufende Jahr entrichteten Abgabe findet keinesfalls statt.
- (5) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Hundeabgabe an die Abgabenbehörde der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist von den Erwerbern/Erwerberinnen für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr an die Abgabenbehörde der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge zu entrichten.
- (6) Wird an Stelle eines verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr an die Abgabenbehörde der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge bereits entrichtet wurde, von denselben Haltern/Halterinnen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im

gleichen Jahr in der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge für diesen Hund keine Abgabepflicht.

- (7) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn sie nicht binnen einem Monat dem Eigentümer/der Eigentümerin übergeben oder sonst abgegeben werden.
- (8) Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass für den Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde.

§ 5

Befreiungen von der Steuer

- (1) Befreiung von der Steuer ist auf Antrag zu gewähren für
 - a) Diensthunde der Exekutive und des Bundesheeres,
 - b) Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes,
 - c) speziell ausgebildete Hunde, die zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters/der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter/die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
 - d) Hunde von Fremden, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten,
- (2) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Absatz (1) ist von dem Antragsteller/der Antragstellerin nachzuweisen.
- (3) Die Abgabenbehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 6

An- und Abmeldepflicht

- (1) Jeder entgeltliche und unentgeltliche Erwerb eines Hundes ist binnen einem Monat durch die Hundehalter/innen der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zuzug mit einem Hund in das Gebiet der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge ist binnen einem Monat der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn die Hundehalter/innen in der Gemeinde den dauernden Aufenthalt nehmen oder wenn sie sich vorübergehend aufhalten und der Aufenthalt drei Monate gedauert hat.
- (3) Jeder Hund, der abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Anmeldung Name und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.
- (4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung oder für eine Steuerbefreiung ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 7

Hundesteuermarke

- (1) Die Abgabenbehörde folgt den Hundehaltern/Hundehalterinnen nach erfolgter Anmeldung (§6) für jeden Hund kostenlos eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist den Hundehaltern/Hundehalterinnen eine Ersatzmarke gegen Kostenersatz auszufolgen.
- (3) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
- (4) Bei Abmeldung (§6) eines Hundes ist die Hundesteuermarke wieder bei der Abgabenbehörde abzugeben.

§ 8

Auskunftspflicht und Kontrolle

Alle über ein Grundstück Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso sind Betriebsinhaber/innen und alle Hundehalter/innen zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 9

Behörden

Gemäß § 56, Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. obliegt die Einhebung der Hundesteuer dem Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz.

§ 10

Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 11

Strafbestimmungen

Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzt werden, gelten als Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:

Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Strubreiter Friedl", with a long horizontal flourish extending to the right.

Strubreiter Friedl

Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 31.07.2014

Abgenommen am: 14.08.2014